

G e m e i n d e R e i n a c h

Verordnung

über die

Organisation und den Betrieb des Schwimmbads (Schwimmbadverordnung)

vom 22. März 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Zielsetzung	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Standard	1
<u>2. Organisation</u>	
§ 4 Aufsicht / allgemeine Richtlinien	1
§ 5 Leitung	1
<u>3. Betrieb</u>	
§ 6 Sicherheit	2
§ 7 Klima	2
§ 8 Wegweisung / Hausverbot	2
§ 9 Öffnungszeiten	2
§ 10 Eintrittspreise	2
§ 11 Einnahmen	2
§ 12 Nutzung durch Dritte	3
<u>4. Schlussbestimmungen</u>	
§ 13 Beschwerde	3
§ 14 Inkrafttreten	3

Anhang 1: Öffnungszeiten

Anhang 2: Gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Diese Verordnung soll

- den Betrieb des Schwimmbads als attraktive öffentliche Freizeit- und Sporteinrichtung regeln
- die gesunde Freizeitgestaltung und den individuellen Schwimmsport fördern,
- sozialverträgliche Eintrittspreise insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche sichern
- die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer gewährleisten.

§ 2 Inhalt

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Grundsätze des Betriebs.

§ 3 Standard

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass das Schwimmbad bezüglich Sicherheitsstandard, baulichem Zustand und Attraktivität des Angebotes jederzeit den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

2. Organisation

§ 4 Aufsicht / allgemeine Richtlinien

¹Der Gemeinderat definiert die allgemeinen Richtlinien für den Schwimmbadbetrieb.

²Die technische Verwaltung erlässt eine Schwimmbadordnung.

§ 5 Leitung

¹Das Schwimmbad wird sowohl in fachlicher als auch in personeller Hinsicht von einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin geleitet. Er/sie ist verantwortlich für einen reibungslosen Betrieb und sorgt dafür, dass die Vorgaben des Gemeinderates eingehalten werden.

²Die Betriebsleitung verfügt über den Abschluss „Bademeister/in mit eidg. Fachausweis“.

3. Betrieb

§ 6 Sicherheit

¹Die Technische Verwaltung ist verantwortlich für die bauliche und betriebliche Sicherheit im Schwimmbad. Sie erlässt die notwendigen Vorschriften, ordnet die notwendigen Massnahmen an und stellt der Betriebsleitung das erforderliche Personal zur Verfügung.

²Die Betriebsleitung informiert die Technische Verwaltung unverzüglich, wenn sie Mängel bei der Sicherheit feststellt.

§ 7 Klima

Die Betriebsleitung sorgt dafür, dass sich die Badegäste, insbesondere Kinder und Jugendliche, im Schwimmbad wohl fühlen.

§ 8 Wegweisung / Hausverbot

¹Die Betriebsleitung hat das Recht, Personen, die wiederholt den Betrieb oder andere Badegäste stören oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstossen, kurzfristig aus dem Schwimmbad wegzuweisen.

²In besonders schweren Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Betriebsleitung ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot aussprechen.

§ 9 Öffnungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten des Schwimmbads fest (siehe Anhang 1 zu dieser Verordnung).

§ 10 Eintrittspreise

¹Der Gemeinderat setzt die Eintrittspreise fest (siehe Anhang 2 zu dieser Verordnung). Er sorgt für ein attraktives Angebot bei den Einzelabonnements und achtet auf soziale Verträglichkeit bei Familien- und Jugendabonnements.

²Der Eintritt für öffentliche Reinacher Schulen (Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen und KV) ist unentgeltlich.

§ 11 Einnahmen

Die Betriebsleitung führt Buch über die täglichen Einnahmen. Die Kasse wird jeweils am Ende der Badesaison durch eine unabhängige Stelle revidiert.

§ 12 Nutzung durch Dritte

Der Gemeinderat kann das Schwimmbad oder Teile davon gegen angemessene Entschädigung an Dritte vermieten, sofern der Badebetrieb dadurch nicht übermässig beeinträchtigt wird.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Beschwerde

¹Beschwerden gegen Verfügungen der Betriebsleitung sind bei der technischen Verwaltung einzureichen.

²Beschwerden gegen Entscheidungen der technischen Verwaltung sind innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 22. März 2005 erlassen und auf den 1. Mai 2005 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 22. März 2005

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Präsident

Peter Leuthardt
Verwalter

A N H A N G 1

zur Verordnung über die Organisation und den Betrieb des Schwimmbads vom 22. März 2005

Öffnungszeiten 2005

vom 1. – 31. Mai	von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
vom 1. Juni – 15. August	von 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
vom 16. – 31. August	von 09:00 Uhr – 19:00 Uhr
vom 1. – 15. September	von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen wird das Schwimmbad eine Stunde früher geschlossen.
In der Periode „Hochsommer“ wird die Schliessung des Schwimmbads dem Wetter
und der Temperatur entsprechend, nach Angabe der Betriebsleitung, festgelegt.

Ebenso kann die Betriebsleitung nach eigenem Ermessen festlegen, ob das
Schwimmbad bei schlechter Witterung geschlossen bleibt.

A N H A N G 2zur Verordnung über die Organisation und den Betrieb
des Schwimmbads vom 22. März 2005**Gebühren** (gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2005)Eintrittspreise

Kinder bis 16 Jahre, IV-Bezüger	1.30
Schüler, Lehrlinge, Studenten, AHV-Bezüger	2.60
Erwachsene	4.00

Abonnemente

20 Eintritte Kinder, AHV-IV-Bezüger	18.00
20 Eintritte Schüler, Lehrlinge, Stud.	36.00
20 Eintritte Erwachsene	54.00

Saisonabonnemente

Ferienkarte Reinacher Kinder während Schulferien	6.00
Kinder bis 16 Jahre, AHV-IV-Bezüger	24.00
Schüler über 16 Jahre, Lehrlinge, Studenten	42.00
Erwachsene	60.00
Familienabonnement für Eltern und Kinder bis 16 Jahre	100.00

Saisonmiete

Liegestuhlfach	20.00
Kästli	25.00
Kabinen	105.00

Jahresmiete

Liegestuhlfach	40.00
Kästli	50.00
Kabinen	125.00